

Die Vorsitzende

KEK · Helene-Lange-Straße 18 a · 14469 Potsdam

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Vorsitzenden
Werner Kalinka
Landeshaus
Postfach 71 21

24171 Kiel

Helene-Lange-Straße 18 a
14469 Potsdam

Tel.: (03 31) 2 00 63 60
Fax: (03 31) 2 00 63 70

E-Mail: info@kek-online.de
<http://www.kek-online.de>

21. August 2008
Az.: 10.03.13.004_3

Reform des Medienkonzentrationsrechts - Änderungsvorschläge der Bayerischen Staatskanzlei zum Rundfunkstaatsvertrag

Sehr geehrter Herr Kalinka,

die Bayerische Staatskanzlei hat Textvorschläge zur Novellierung des Medienkonzentrationsrechts erarbeitet und diese mit Schreiben vom 28.02.2008 an die Rundfunkkommission in die Beratungen der Länder eingebracht. Beim Medientreffpunkt Mitteldeutschland am 6. Mai 2008 in Leipzig wurden diese Vorstellungen öffentlich bekannt gemacht. Die Novellierungsvorschläge sollen im Wesentlichen § 26 Abs. 1 RStV abschließend konkretisieren und Aufgreifschwelle einführen, unterhalb derer die KEK kein Prüfverfahren einleiten bzw. Verfügungen erlassen darf.

Im Ergebnis macht der Vorstoß der Bayerischen Staatskanzlei, würde man die Vorschläge umsetzen, die demokratiefunktionale folgerichtige Einsetzung der KEK überflüssig und er verfehlt das Thema auch insgesamt: Er arbeitet mit einer verfassungswidrigen Fiktion, die vortäuscht, das normative Phänomen vorherrschender Meinungsmacht ein für alle Mal abschließend auf den Begriff bringen zu können; aus den Vermutungstatbeständen des § 26 Abs. 2 RStV sollen Definitionstatbestände werden; an die Stelle eines dynamisch offenen Tatbestands tritt ein starr abgeschlossener Tatbestand. Ein solcher kann jedoch gerade nicht die verfassungsrechtlich geforderten Steuerungsleistungen einer *effektiven Medienaufsicht* erbringen. Denn der Begriff vorherrschender Meinungsmacht muss gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG stets so dynamisch sein, wie es auch die Medienmärkte sind, auf die mit § 26 RStV

reagiert werden soll. Was unter vorherrschender Meinungsmacht in § 26 RStV zu verstehen ist, lässt sich nicht abschließend umschreiben, es bedarf in jedem Einzelfall des normativwertenden Rückgriffs auf Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Verluste an Rechtssicherheit sind dem Regelungsgegenstand geschuldet und treten in ihrer Bedeutung hinter die Rundfunkfreiheit zurück.

Die KEK verkennt indes nicht den Wunsch, die bestehenden Regelungen im Hinblick auf Effektivität und Vorhersehbarkeit der Konzentrationskontrolle zu verbessern. Hierzu könnte die Festlegung einer Zuschaueranteilsgrenze von 15 % dienen, unterhalb derer eine Prüfung des Grundtatbestands nicht erfolgt. Festgehalten werden sollte aber grundsätzlich an der Ausgestaltung des § 26 Abs. 1 RStV als Grundtatbestand für das Vorliegen vorherrschender Meinungsmacht mit einzelnen Vermutungstatbeständen in § 26 Abs. 2 RStV.

Aus meinem Verständnis der parlamentarischen Mitwirkung bei der Entstehung von Gesetzen und der gesetzlich skizzierten Aufgabe der KEK, zu erforderlichen Änderungen des Medienkonzentrationsrechts Stellung zu nehmen, würde ich mich freuen, wenn wir uns zu diesem Thema austauschen könnten. Gerne erläutere ich Ihnen dann die detaillierte Kritik der KEK an den Änderungsvorschlägen ebenso wie den Vorschlag, den die KEK den Rundfunkreferenten unterbreitet hat.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Insa Sjurts, consisting of stylized letters 'S', 'I', and 'S'.

Prof. Dr. Insa Sjurts

Dr. Matthias Knothe
Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Medienreferat
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

An den
Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Per E-Mail

03.09.2008

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

in der Anlage übersende ich Ihnen eine Kopie des Schreibens von Herrn Ministerialdirektor Dr. Schön (BY) an die Chefs der der Staats- und Senatskanzleien aus dem Februar 2008. Mit diesem Schreiben schlägt der Freistaat Bayern eine Änderung der Vorschriften zur Medienkonzentration vor. Hierauf bezieht sich das Schreiben der Vorsitzenden der KEK, Frau Prof. Dr. Sjurts.

Das Anliegen Bayerns ist im Kreis der Rundfunkkommission nur kurz angesprochen worden. Aufgrund der Vorrangigkeit anderer Bereiche (11. und 12. RfÄStV) wurde verabredet, dass dieses Thema zunächst zurückgestellt wird. Auch die Rundfunkreferenten der Länder haben sich mit diesem Themenkomplex noch nicht beschäftigt. Sollte sich der Ausschuss dennoch mit diesem Themenfeld beschäftigen wollen, stehe ich selbstverständlich für eine Stellungnahme zur Verfügung.

Die nicht optimale Lesbarkeit des Dokuments bitte ich zu entschuldigen. Diese beruht auf Textmarkierungen auf dem einzigen sich in dem Vorgang verfügbaren Exemplar.

Mit freundlichem Gruß
Dr. Matthias Knothe
Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Medienreferat
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Tel.: 0431 988-1713
Fax.: 0431 988-1976
Mobil: 0151 14269954



Bayerische Staatskanzlei

AM 15/111

An den
 Vorsitzenden der Rundfunkkommission
 Herrn Staatssekretär
 Martin Stadelmaier
 Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz
 Peter-Altmeyer-Allee 1
 55116 Mainz

Der Chef der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz Vorzimmer		
 29. Feb. 2008 2/3		
MP	1. St.	MD
2. Abt. 2	St.	
AZ:		

Ihre Nachricht vom
 Ihr Zeichen:

Unsere Nachricht vom
 Unser Zeichen A IV 4-45062-415-3

München, 28.02.2008
 Durchwahl: (089) 2376

Reform des Medienkonzentrationsrechts – Änderungsvorschläge zum Rundfunkstaatsvertrag

Sehr geehrter Herr Kollege,

Im Nachgang zu unserem Gespräch Ende letzten Jahres im Bundeskanzleramt zum Thema „Medienkonzentration“ haben wir Textvorschläge zur Novellierung des Medienkonzentrationsrechts erarbeitet, die wir hiermit in die Beratungen der Länder einbringen möchten.

Mit den Novellierungsvorschlägen verfolgen wir folgende Ziele:

- a. Erweiterung der Regeln auf bundesweiten „Rundfunk“ (= Hörfunk und Fernsehen).
- b. § 26 Abs. 1 RStV soll künftig durch Absatz 2 abschließend konkretisiert werden.

- c. Unterhalb der in § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 RStV genannten Schwellen soll die KEK kein Prüfverfahren einleiten bzw. Verfügungen erlassen dürfen.
- d. Der RStV spricht gegenwärtig pauschal von „medienrelevanten verwandten“ Märkten. Künftig soll zwischen „verwandten“ und „medienrelevanten“ Märkten differenziert und die Begriffe definiert werden.
- Verwandte Märkte = Märkte, die unmittelbar Meinung bilden, wie zum Beispiel regionaler Rundfunk, Tageszeitungen, Programmzeitschriften, Publikumszeitschriften und online-Angebote.
 - Relevante Märkte = Märkte, die mittelbar Meinung bilden, d.h. dem Rundfunkmarkt vor- und nachgelagerte Märkte, wie zum Beispiel für Zugangs- und Übertragungsdienste, für die Inhalteproduktion und den Rechtehandel.
- e. Die Stellung auf *verwandten* Märkten kann nicht nach festen numerischen Vorgaben in Zuschaueranteile umgerechnet werden. Erforderlich sind gemäß dem Wesentlichkeitsgrundsatz Kriterien und Anhaltspunkte im Gesetzestext, die erkennbar machen, wann eine vergleichbare Meinungsmacht entsteht.
- f. Beim Nachweis vorherrschender Meinungsmacht im Fernsehen sind künftig drei Fallgruppen zu unterscheiden:
- Wird der Nachweis vorherrschender Meinungsmacht allein auf den Zuschaueranteil der einem Unternehmen zurechenbaren Rundfunkprogramme bestimmt, bleibt es bei der 30 %-Grenze des geltenden § 26 Abs. 2 Satz 1 RStV.
 - Bei der Berücksichtigung *verwandter* Märkte wird die 25 %-Grenze des § 26 Abs. 2 Satz 2 Alt. 1 RStV beibehalten, weil Meinungsmacht

nicht einfach addierbar ist. Wie verwandte (Meinungs)märkte bewertet werden, ergibt sich aus gesetzlichen Kriterien.

- Die wirtschaftliche Stellung auf *medienrelevanten* Märkten ist messbar; bei der Verbindung einer *marktbeherrschenden* Stellung auf einem medienrelevanten Markt mit unternehmerischer Tätigkeit auf einem Rundfunkmarkt kann daher eine niedrigere Schwelle gewählt werden.

Zur Umsetzung dieser Ziele schlagen wir folgende Formulierung vor:

§ 26 (alt) Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen	§ 26 (neu) Sicherung der Meinungsvielfalt im Rundfunk
<p>(1) Ein Unternehmen (natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung) darf in der Bundesrepublik Deutschland selbst oder durch ihm zurechenbare Unternehmen bundesweit im Fernsehen eine unbegrenzte Anzahl von Programmen veranstalten, es sei denn es erlangt dadurch vorherrschende Meinungsmacht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.</p>	<p>(1) Ein Unternehmen (natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung) darf in der Bundesrepublik Deutschland selbst oder durch ihm zurechenbare Unternehmen bundesweit im Rundfunk eine unbegrenzte Anzahl von Programmen veranstalten. Ausnahmen ergeben sich bei Erreichen vorherrschender Meinungsmacht gemäß Abs. 2.</p>
<p>(2) ¹ Erreichen die einem Unternehmen zurechenbaren Programme im Durchschnitt eines Jahres einen Zuschaueranteil von 30 vom Hundert, so wird vermutet, dass vorherrschende Meinungsmacht gegeben ist. ² Gleiches gilt bei Erreichen eines Zuschaueranteils von 25 vom Hundert, sofern das Unternehmen auf einem medienrelevanten verwandten Markt eine marktbeherrschende Stellung hat oder eine Gesamtbeurteilung seiner Aktivitäten im Fernsehen und auf medienrelevanten verwandten Märkten ergibt, dass der dadurch er-</p>	<p>(2) Die KEK kann Maßnahmen nach § 26 Abs. 3 und 4 treffen, wenn die einem Unternehmen zurechenbaren Programme im Rundfunkmarkt im Durchschnitt eines Jahres</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Zuschauer- bzw. Zuhöreranteil von 30 vom Hundert erreichen oder - einen Zuschauer- bzw. <u>Zuhöreranteil</u> von 25 vom Hundert erreichen und das Unternehmen in verwandten Märkten eine diesem Zuschaueranteil gleichwertige Stellung in der Meinungsbildung einnimmt oder - einen Zuschauer- bzw. Zuhö-

zielte Meinungseinfluss dem eines Unternehmens mit einem Zuschaueranteil von 30 vom Hundert im Fernsehen entspricht.

³ Bei der Berechnung des nach Satz 2 maßgeblichen Zuschaueranteils kommen vom tatsächlichen Zuschaueranteil zwei Prozentpunkte in Abzug, wenn in dem dem Unternehmen zurechenbaren Vollprogramm mit dem höchsten Zuschaueranteil Fensterprogramme gemäß § 25 Absatz 4 aufgenommen sind; bei gleichzeitiger Aufnahme von Sendezeit für Dritte nach Maßgabe des Absatzes 5 kommen vom tatsächlichen Zuschaueranteil weitere drei Prozentpunkte in Abzug.

eranteil von 20 vom Hundert erreichen und das Unternehmen zugleich auf einem medienrelevanten Markt eine marktbeherrschende Stellung hat,

es sei denn, das Unternehmen weist nach, dass keine vorherrschende Meinungsmacht besteht. Verwandt sind Märkte, die in vergleichbarer Weise wie bundesweiter Rundfunk geeignet sind, die Meinungsbildung zu beeinflussen, zum Beispiel regionaler Rundfunk, Tageszeitungen, Programmzeitschriften, Publikumszeitschriften und online-Angebote. Medienrelevant sind für den bundesweiten Rundfunkmarkt vor- oder nachgelagerte Märkte wie zum Beispiel für Zugangs- und Übertragungsdienste für die Inhalteproduktion und für den Rechtehandel.

Für die Bewertung, ob die Stellung in einem verwandten Markt einem Zuschaueranteil von 25% gleichkommt, sind u.a. heranzuziehen die Auflagen- und Abonnentenzahlen sowie der Umsatz.

Ich hoffe, wir können einen Konsens über diese Änderungsvorschläge erzielen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Walter Schön
Ministerialdirektor